

Merkblatt zur Ausnahme von der Begleitaufgabe (Klasse BF 17)

Eine Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde und kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese Umstände müssen für die beantragende Person eine unzumutbare Härte bedeuten. Die drohenden besonders schwerwiegenden und unzumutbaren Nachteile sind glaubhaft darzulegen. Auf die Erteilung einer Ausnahme von der Begleitaufgabe für die Fahrerlaubnis der Klasse B besteht kein Rechtsanspruch.

Bei jungen Kraftfahrzeugführenden ist das Unfallrisiko und Gefährdungspotenzial überdurchschnittlich hoch, so dass Ausnahmeanträge restriktiv zu behandeln sind. Zudem ist diese Handhabung von der aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden und an den Staat adressierten Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer verfassungsrechtlich gedeckt.

Allgemeines/Antragsvoraussetzungen

- Rechtsgrundlagen: §§ 6, 10, 48a und 74 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Mindestalter für die Erteilung: 17 Jahre
- Datum der Antragstellung: Ab Vollendung des 17. Lebensjahres
- Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) zur Ausnahme von der Begleitaufgabe
- Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls. Dazu ist grundsätzlich zu prüfen:
 - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. auch Mitnahme eines Fahrrades oder ähnlichen Fahrzeugen mit der Bahn) bzw. von Fahrzeugen, für die keine Ausnahme erforderlich ist z.B. Klasse AM, ggf. A1 oder E-Scooter
 - Mitfahrgelegenheiten (Mitnahme zur Bushaltestelle/Bahnhof)
 - Wohnsitzverlegung an den Ausbildungsort
 - Die Dauer bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres
- Hinweis – regelmäßig **keine** außergewöhnliche Härte:
 - In den Wintermonaten (die Fahrweise ist den Witterungsverhältnissen anzupassen)
 - Notwendige Fahrten für Freizeitaktivitäten (z. B. Reitturniere, Leistungssportler)
- Nachweis der Eignung durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bei einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung

Verfahren

- Einreichen eines schriftlichen Antrages inkl. Unterlagen
- Prüfung des Antrages insbesondere im Hinblick auf eine außergewöhnliche Härte
- Zuleitung des Antrages an die medizinisch psychologische Begutachtungsstelle

Gebühren

- Kosten für die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung (25,60 €)
- Kosten für die medizinisch-psychologische Untersuchung durch die Begutachtungsstelle
- Gebühr für die Genehmigung des Antrages bzw. ggf. Ablehnung des Antrages (95,00 € zzgl. Auslagen)

Benötigte Unterlagen und Nachweise

Einreichen eines schriftlichen Antrages (siehe Formular Antrag Ausnahme von der Begleitauf-lage Klasse BF 17) frühestens ein Jahr vor Erreichen des Mindestalters mit folgenden Unter-lagen:

- Schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten
- Aktuelles Führungszeugnis
- Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag
- Mitteilung, wie seit Beginn der Ausbildung/der Tätigkeit der Ausbildungsbetrieb/ die Arbeitsstätte erreicht wird und warum dies nicht weiterhin möglich/zumutbar erscheint inkl. Begründung mit Nachweisen über Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten vom jeweiligen arbeitgebenden Unternehmen
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (mit Ausführungen zu Pflichtan-wesenheit bzw. Gleitzeit und ggf. Möglichkeiten zur Anpassung der Arbeitszeit für den kurzen vorübergehenden Zeitraum bis zum Erreichen des Mindestalters)
- Verbindungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Eine konkretere Aussage der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) -ggf. sonstiger Familienmitglieder-, warum es nicht zumutbar erscheint, zur Ausbildungs-stelle bzw. Arbeitsstätte zu fahren, bzw. Teilstrecken zu fahren
- Die schriftliche Aussage der Erziehungsberechtigten zur Nutzung von Fahrzeugen an-deren Fahrerlaubnisklassen (z.B. AM, A1) (auch für Teilstrecken) bzw. Mietwagenbe-förderung (ggf. auch Teilstrecken)

Sonstige Hinweise

Nach der Rechtsprechung des zuständigen Verwaltungsgerichts Braunschweig (Beschluss vom 18.02.2008, 6B 411/07) genügt es nicht, dass der Ausbildungsort bequemer zu erreichen wäre oder sich mit der Ausnahmegenehmigung das Alltagsleben der Familie besser organisieren würde. Gerade für ländliche Bereiche sei eine gewisse Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsort und die Organisation mit Hilfe enger Familienangehöriger nicht außergewöhnlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Fahrten nur für einen überschaubar kurzen Zeitraum (also bis zum 18. Lebensjahr) zu organisieren wären.

Wirtschaftliche Gründe z. B. bezüglich einer angemessenen Fahrzeit vom Wohn- zum Berufs- oder Ausbildungsort sind prinzipiell miteinzubeziehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass grundsätzlich auch erheblich längere Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kauf zu nehmen sind.

Fahrerlaubnisbehörden dürfen außergewöhnliche Umstände, die eine Ausnahmegenehmi-gung rechtfertigen würden, nur dann annehmen, wenn sich die maßgeblichen persönlichen Umstände wesentlich von der Situation unterscheiden, der Gleichaltrige in der Regel ausge-setzt sind. Die entstehenden Nachteile müssen deutlich umfangreicher oder schwerwiegender sein, als die regelmäßig mit der gesetzlichen Altersgrenze für die Betroffenen verbundenen Probleme.

Zuständige Stelle

Landkreis Goslar
Straßenverkehrsamt
Stapelner Straße 8
38644 Goslar
Telefon: 05321 376-90
Fax: 05321 376-969

Ansprechperson

Frau Claudia Müller - Leitung Fachgruppe
Verkehrssicherung, Führerscheine
Telefon: 05321 376-940
Fax: 05321 76-99940
Raum: 3
E-Mail: Claudia.Müller@landkreis-goslar.de